

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Altenberge über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Altenberge vom 17.02.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Altenberge als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 17.02.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen (Einzelhandelsgeschäfte) dürfen im Zeitraum vom 01. März 2020 bis einschließlich 31.12.2022 an den nachstehend aufgeführten Sonntagen bis zur Dauer von 5 Stunden (jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr) geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im Mai aus Anlass der Maikirmes in den Jahren 2021 und 2022 (Muttertag)
- am 1. Sonntag im September in den Jahren 2020 und 2022 im Rahmen des Bergfestes
- am ersten Advents-Sonntag aus Anlass des Nikolausmarktes in den Jahren 2020, 2021 und 2022.

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW ist eine räumliche und zeitliche Nähe zur örtlichen Veranstaltung sicherzustellen. Die Maikirmes, das Bergfest sowie der Nikolausmarkt finden auf dem Marktplatz in Altenberge statt. Der in der Gemeinde Altenberge privilegierte Bereich wird festgelegt auf den Marktplatz, die Kirchstraße und die Bahnhofstraße im Bereich der Hausnummer 4.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Zeiten andere als die dort zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.